

19 S 59/24
27 C 49/24
Amtsgericht Wesel



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau C. (Name), geb. am 12.11.1977, 15044 C. (Name),
2. des Herrn Dr. C. (Name), geb. am 15.03.1951, 15044 C. (Name),

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. die Wohnungseigentümergeinschaft V. (Name), 15044 C. (Name),
vertreten durch die Hausverwaltung R. (Name),
G. (Name) mbH, 15044 C. (Name),

Beklagte,

2. Frau C. (Name), geb. am 12.11.1977, 15044 C. (Name),

Nebenintervenientin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt / (Name),
15044 C. (Name),

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 22.11.2024
durch die Richterin am Landgericht Müßel, die Richterin am Landgericht Dr. Wilkat
und die Richterin am Landgericht Dr. Schildgen

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Nebenintervenientin wird das Urteil des Amtsgerichts
Wesel vom 10.06.2024, Az. 27 C 49/24, unter Zurückweisung des
weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und wie folgt neu
gefasst:

Es ist beschlossen, dass für das Wirtschaftsjahr 2024 für die einzelnen
Einheiten folgende Vorschüsse zur Kostentragung und zur
Erhaltungsrücklage beschlossen werden:

Einheit	Vorschuss zur Kostentragung	Vorschuss zur Erhaltungsrücklage	Summe
1	6.957,24 EUR	4.750,00 EUR	11.707,24 EUR [d.h. monatliche Gesamtrate 975,60 EUR]
2	6.957,24 EUR	4.750,00 EUR	11.707,24 EUR [d.h. monatliche Gesamtrate 975,60 EUR]

Den Vorschüssen liegt der auf der Eigentümerversammlung der Beklagten
vom 27.02.2024 unter TOP 3 zur Abstimmung gestellte Wirtschaftsplan für
das Jahr 2024 (Bl. 13 d.A. AG Wesel, Az. 27 C 49/24) mit folgenden
Maßgaben zugrunde:

Für die Position „Wartungsrücklagen“ wird statt eines Betrags von 3.500,00
EUR ein Betrag von 2.700,00 EUR angesetzt.

Für die Position „Instandsetzung Heizungsanlage/-raum“ wird statt eines
Betrags von 4.500,00 EUR ein Betrag von 2.800,00 EUR angesetzt.

Die Vorschüsse sind ab Monat Januar 2024 zu leisten. Rückständige
Monate sind zusammen mit der ersten Rate nachzuzahlen. Die

Vorschüsse werden sofort fällig gestellt. Es bleibt den Wohnungseigentümern nachgelassen, diese in zwölf monatlichen Raten, fällig zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Bereits fällige Forderungen aus den Vormonaten sind sofort zu zahlen. Kommt ein Wohnungseigentümer mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, ist der gesamte Restbetrag für das laufende Wirtschaftsjahr sofort fällig. Die Festsetzung der Vorschüsse gilt über das Jahr 2024 solange fort, bis ein neuer Beschluss über die Vorschüsse gefasst wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsstreits haben die Beklagte zu 90 Prozent und die Kläger zu 10 Prozent zu tragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die Kosten der Nebenintervention haben die Nebenintervenientin zu 90 Prozent und die Kläger zu 10 Prozent zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über eine Beschlussfassung bezüglich eines Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024.

Die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft besteht aus zwei Wohneinheiten. Eine Wohneinheit gehört gemeinschaftlich den Klägern. Die andere Wohneinheit gehört der Nebenintervenientin.

Die Beklagte war bis zum 01.01.2024 verwalterlos und stellte in der Vergangenheit noch nie einen Wirtschaftsplan auf.

Auf der Eigentümerversammlung vom 27.02.2024 wurde die Genehmigung eines Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 durch die neu bestellte Verwalterin zur Abstimmung gestellt. Der betreffende Plan (Bl. 13 d.A. AG) listet im ersten Teil unter „Abrechnungsposten“ verschiedene Einzelpositionen auf; unter „Heizpellets (darüber hinaus noch offen stehende Rechnung Pellets Vorjahr Fa. Niehues 2.879,18 EUR)“ wurde ein Betrag von 6.400,00 EUR eingestellt. Unter „Wartungsrücklagen“ und „Instandsetzung Heizungsanlage/-raum“ wurden Beträge von 3.500,00 EUR und 4.500,00 EUR eingestellt, die durch Unterpositionen näher erläutert wurden. Unter

„Allgemeine Erhaltungsrücklage“ wurde ein Betrag von 4.000,00 EUR eingestellt. Die Aufstellung endete bei einem je Wohneinheit zu zahlenden Anteil von rund 13.000,00 Euro. Der Anteil sollte nach der Beschlussvorlage in monatlichen Raten zahlbar sein. Der Plan wurde im Ergebnis abgelehnt. Die Kläger, die persönlich an der Versammlung teilnahmen, stimmten für den Plan. Die Nebenintervenientin, die sich durch die Verwalterin vertreten ließ, stimmte dagegen.

Auf der gleichen Eigentümerversammlung wurden Beschlüsse über die Beauftragung einer Heizkostenabrechnungsfirma und zur Montage von Verbrauchserfassungsgeräten, die Einholung von Angeboten zur Instandsetzung der Pool- und Osmoseanlage sowie die Weiterführung der bestehenden Wartungsverträge für die Heizungsanlage und die Kleinkläranlage gefasst. Beantragte Beschlüsse über die Instandsetzung der Toranlage, Baumaßnahmen bezüglich des Hausanschlussraumes, die Beauftragung eines Gartenlandschaftsbauers, die Installation von Zwischenzählern sowie die Beauftragung eines Elektrikers mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses wurden nicht gefasst.

Mit ihrer am 25.03.2024 bei dem Amtsgericht Neuss eingegangenen Klage fochten die Kläger den vorgenannten Negativbeschluss bezüglich des Wirtschaftsplanes 2024 an und beantragten eine ersetzende Beschlussfassung. Die Klage wurde der Beklagten nach unverzüglicher Zahlung des Gerichtskostenvorschusses am 26.04.2024 zugestellt. Zur Begründung trugen die Kläger bereits in der Klageschrift vor, dass die Ablehnung des Wirtschaftsplanes nicht ordnungsmäßiger Verwaltung entspreche. Die Umlage der in dem Plan berücksichtigten Positionen sei zwingend geboten, so dass sich allein der Beschluss des Planes als ordnungsmäßige Verwaltung darstelle.

Mit Schreiben vom 30.04.2024 und E-Mail vom 02.05.2024 wurde die Nebenintervenientin von der Beklagten über die Klage in Kenntnis gesetzt. Die Klageschrift wurde übersandt und es wurde mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den Anwälten der Verwalterin mangels Erfolgsaussichten einer Rechtsverteidigung ein Anerkenntnis erwogen werde. Zudem wurde um Mitteilung bis zum 05.05.2024 gebeten, ob Einverständnis mit dieser Vorgehensweise besteht. Eine Reaktion der Nebenintervenientin erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 08.05.2024 erklärte die Verwalterin namens der Beklagten gegenüber dem Amtsgericht, die Klageansprüche anzuerkennen. Daraufhin erging am 10.06.2024 Anerkenntnisurteil, welches der Beklagten am 12.06.2024 zugestellt wurde.

Mit am 05.07.2024 bei dem Landgericht Düsseldorf eingegangenem anwaltlichen Schriftsatz hat die Nebenintervenientin erklärt, dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beizutreten, Berufung gegen das vorgenannte Urteil einzulegen, das von

der Beklagten erklärte Anerkenntnis zu widerrufen sowie die Abweisung der Klage unter entsprechender Abänderung des Urteils zu beantragen.

Die Nebenintervenientin ist der Ansicht, dass das sich aus der Aufstellung ergebende monatliche Hausgeld von ca. 1.000,00 EUR um mindestens 500,00 EUR übersetzt sei. Die dort angesetzten künftigen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen seien angesichts der Komplettsanierung des Objekts im Jahr 2023 nicht erforderlich. Soweit Kosten für Heizpellets angesetzt worden seien, betreffe dies einen offenen Betrag aus dem Vorjahr, der nicht in den laufenden Wirtschaftsplan einzubringen sei.

Die Nebenintervenientin beantragt,

1. unter Abänderung des Urteils des Amtsgericht Wesel vom 10. Juni 2024, Az. 27 C 49/24, die Klage abzuweisen;
2. hilfsweise das Urteil des Amtsgerichts Wesel vom 10. Juni 2024, Az. 27 C 49/24 aufzuheben und den Rechtsstreit an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass neuer Sachvortrag der Nebenintervenientin als verspätet zurückzuweisen sei, weil sich die Nebenintervenientin aufgrund ihrer Information durch die Beklagte bereits in erster Instanz hätte einbringen können. Unabhängig davon sei die Berufung unbegründet, weil die amtsgerichtliche Entscheidung materiell nicht zu beanstanden sei. Den Wohnungseigentümern stehe bei der Beschlussfassung über einen Wirtschaftsplan ein weites Ermessen zu, weshalb auch dem Gericht ein solches Ermessen zustehe. Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht analog § 538 Abs. 2 Nr. 6 ZPO komme nur bei Vorliegen eines Restitutionsgrundes gemäß § 580 Nr. 4 ZPO in Betracht. Hieran fehle es vorliegend aufgrund der bereits in erster Instanz erfolgten Information der Nebenintervenientin.

Die Nebenintervenientin hat ihre Einheit inzwischen veräußert. Eine Eigentumsumschreibung ist noch nicht erfolgt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung der Nebenintervenientin ist zulässig und teilweise begründet.

1.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Nebenintervenientin ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2, 66 Abs. 2, 67 ZPO zulässig.

Ein Nebenintervenient kann gemäß §§ 66 Abs. 2, 67 ZPO wirksam Rechtsmittel gegen eine im Verfahren ergangene Entscheidung einlegen, und zwar sowohl neben der unterstützten Partei als auch dann, wenn diese ihrerseits von der Rechtsmittelmöglichkeit keinen Gebrauch macht. Er kann das Rechtsmittel grundsätzlich aber nicht gegen den erklärten oder erkennbaren Willen der Partei einlegen; das dennoch eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig. Der Widerspruch der Partei gegen die Fortführung des Prozesses durch den Nebenintervenienten kann unter Würdigung aller maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände auch aus schlüssigem Verhalten gefolgert werden. Ein solcher Widerspruch ist etwa bei Anerkennung des Klageanspruchs durch die Partei anzunehmen (BeckOK ZPO/Dressler/von Selle, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 67 Rn. 11 m.w.N.).

Hier besteht aber die Besonderheit, dass die Nebenintervenientin notwendige Streitgenossin der Beklagten gemäß §§ 69, 61 ZPO ist, weil das Urteil in einer Beschlussklage eines Wohnungseigentümers nach § 44 Abs. 3 WEG im Sinne einer subjektiven Erstreckung der Rechtskraft für und gegen alle Wohnungseigentümer gilt, auch wenn sie nicht Partei sind (BeckOK ZPO/Dressler/von Selle, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 69 Rn. 4.3). Anders als der einfache Nebenintervenient kann der streitgenössische Nebenintervenient Rechtsmittel auch dann einlegen, wenn dies dem Willen der Partei nicht entspricht (BeckOK ZPO/Dressler/von Selle, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 69 Rn. 13 m.w.N.). Ebenso kann er einem durch die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft erklärten Anerkenntnis widersprechen, und zwar auch dann noch, wenn er im ersten Rechtszug noch nicht beigetreten war und seinen Beitritt gemäß §§ 66 Abs. 2, 70 ZPO erst in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erklärt (Suilmann, ZWE 2021, 246, 251; BeckOK ZPO/Dressler/von Selle, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 69 Rn. 12; vgl. auch BGH, NZM 2016, 101 zum Widerruf der Prozesshandlung eines streitgenössischen Wohnungseigentümers trotz Säumnis).

2.

Auf die zulässige Berufung der Nebenintervenientin war der beschlussersetzende Tenor des Amtsgerichts sprachlich anzupassen, die Höhe der gemäß § 28 Abs. 1 WEG festzusetzenden Vorschüsse zu beschränken und die Ungültigerklärung des angefochtenen Negativbeschlusses aufzuheben.

a.

Die Beschlussersetzungsklage ist im Wesentlichen zulässig und begründet.

aa.

Es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis der Kläger für die erhobene Beschlussersetzungsklage.

Der Kläger einer Beschlussersetzungsklage muss vor Erhebung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren alles versucht haben, eine Entscheidung der Wohnungseigentümer selbst zu erreichen. Bevor ein Wohnungseigentümer das Gericht in Anspruch nimmt, müssen er und die anderen Wohnungseigentümer grundsätzlich selbst versuchen, in Wahrnehmung ihres Selbstorganisationsrechts eine angemessene Lösung des Problems zu finden. Es ist zur Bejahung eines Rechtsschutzbedürfnisses als ausreichend anzusehen, wenn ein Wohnungseigentümer sämtliche anderen Wohnungseigentümer anspricht und diese vorab signalisieren, dem Begehrten nicht zuzustimmen (vgl. Hügel/Elzer, 3. Aufl. 2021, WEG vor § 43 Rn. 7 mwN).

Die Beklagte wurde vor der Klageerhebung mit der Beschlussfassung über die Vorschüsse, fehlerhaft in die Beschlussfassung über die Genehmigung eines Wirtschaftsplans eingefasst, erfolglos befasst, so dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage anzuerkennen ist. Die Nebenintervenientin hat auch, als einziges weiteres Mitglied der Gemeinschaft, im Rahmen ihrer Schriftsätze zu erkennen gegeben, dass sie die Festsetzung von Vorschüssen, die über eine monatliche Zahlung von 500,00 EUR hinausgehen, nicht für angezeigt erachtet, so dass eine erneute Befassung mit dem nunmehr seitens des Gerichts für auskömmlich gehaltenen Vorschussvolumen sich als reine Förmerei dargestellt hätte.

Der Umstand, dass die Kläger einen spezifisch auf die Genehmigung des Wirtschaftsplans gerichteten Antrag gestellt haben, ist unschädlich. An den Wortlaut eines konkreten Klageantrags ist das Gericht im Rahmen der Beschlussersetzungsklage nicht gebunden und abweichend von diesem ermächtigt, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die nach billigem Ermessen notwendig sind, um dem Rechtsschutzziel des klagenden Eigentümers zu entsprechen (vgl. BGH NJW 2023, 63 Rn. 9). Das allein von der Beschlusskompetenz der Gemeinschaft gedeckte Rechtsschutzziel der Kläger liegt hier in der Festlegung von Vorschüssen im Sinne des § 28 Abs. 1 WEG, die in der im Wirtschaftsplan verankerten Höhe begehrt wird, und der damit verbundenen Begründung von Zahlungspflichten der Wohnungseigentümer.

bb.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Beschlussfassung gemäß § 28 Abs. 1 WEG. Danach beschließen die Wohnungseigentümer über die Vorschüsse zur Kostentragung und zu den nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 WEG oder durch Beschluss vorgesehenen Rücklagen. Zu diesem Zweck hat der Verwalter jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der darüber hinaus die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Gegenstand der Beschlussfassung und von der Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer gedeckt ist nicht die Genehmigung des Zahlenwerks, also des aufgestellten Wirtschaftsplans, sondern die Höhe der Vorschüsse (vgl. MüKoBGB/Skauradszun, 9. Aufl. 2023, WEG § 28 Rn. 5). Beschließt die Gesamtheit der Wohnungseigentümer keine Zahlungspflichten nach § 28 Abs. 1 S. 1 WEG, steht einem jeden Wohnungseigentümer nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG ein Anspruch gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu, dass diese den Beschluss nach § 28 Abs. 1 S. 1 WEG durch ihr Willensbildungsorgan fassen lässt (MüKoBGB/Skauradszun, 9. Aufl. 2023, WEG § 28 Rn. 14).

Bei der Bestimmung der Höhe der Vorschüsse steht der Gemeinschaft ein weiter Ermessensspielraum zu, der nur in eindeutigen Ausnahmefällen überschritten wird (BeckOK WEG/Bartholome, 58. Ed. 18.10.2024, WEG § 28 Rn. 40). Das Gericht hat die durch einen notwendigen Beschluss festzulegende Regelung nach denselben Maßstäben zu treffen, wie sie das Gesetz den Wohnungseigentümern vorgibt (Bärmann/Pick/Fichtner, 21. Aufl. 2025, WEG § 44 Rn. 204).

Die Modalitäten der Erfüllung der Forderungen können die Wohnungseigentümer, und kann damit die Kammer, gemäß § 28 Abs. 3 WEG bestimmen. Die Festsetzung der Vorschüsse kann auch ohne jede zeitliche Einschränkung erfolgen (Bärmann/Pick/Emmerich, 21. Aufl. 2025, WEG § 28 Rn. 53).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe waren im Hinblick auf die begehrte Beschlussfassung lediglich die in dem Wirtschaftsplan angesetzten Beträge und damit die Höhe der Vorschüsse teilweise zu reduzieren:

(1)

Die von der Nebenintervenientin beanstandete Position „Heizpellets“ war nicht zu reduzieren. Soweit die Nebenintervenientin hiergegen eingewandt hat, dass ein offener Betrag aus dem Vorjahr einbezogen worden sei, versteht die Kammer die Aufstellung nicht in diesem Sinne. Die Kammer versteht die Aufstellung vielmehr dahin, dass die Kosten für die im Jahr 2024 zu beziehenden Heizpellets auf einen Betrag von 6.400,00 EUR kalkuliert wurden, wobei zusätzlich hierzu, jenseits des Wirtschaftsplans („darüber hinaus“) ein Betrag von 2.879,18 EUR für den Vorjahresbezug als offenstehend ausgewiesen wurde.

(2)

Die übrigen Einzelpositionen unter „Abrechnungsposten“ waren nicht zu reduzieren. Hiergegen hat die Nebenintervenientin keine substantiierten Einwände erhoben.

(3)

Für die Position „Wartungsrücklagen“ war statt eines Betrags von 3.500,00 EUR ein Betrag von nur 2.700,00 EUR anzusetzen.

Der vorgenannte Betrag rechtfertigt sich aus den in dem Plan angegebenen Kosten für die Beseitigung von Mängeln der Kläranlage, die von der Nebenintervenientin nicht substantiell in Abrede gestellt wurden.

Die angesetzten Kosten für die Wartung der Heizung und der Kläranlage waren hingegen nicht berücksichtigungsfähig, weil diese bereits in den „Abrechnungsposten“ berücksichtigt wurden.

Die angesetzten Kosten für die Erneuerung der Toranlage waren ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig, weil eine solche Maßnahme in der gleichen Eigentümerversammlung mehrheitlich abgelehnt wurde.

(4)

Für die Position „Instandsetzung Heizungsanlage/-raum“ war statt eines Betrags von 4.500,00 EUR ein Betrag von nur 2.800,00 EUR anzusetzen.

Der vorgenannte Betrag rechtfertigt sich aus den in dem Plan angegebenen Kosten für die Beseitigung von Mängeln der Einschubschnecke und der Verdrahtung sowie der Deckenverkleidung, die von der Nebenintervenientin nicht substantiell in Abrede gestellt wurden.

Ein weiterer Betrag war nicht anzusetzen, weil Erläuterungen hierzu seitens der Kläger nicht erfolgten und im Gegenteil Baumaßnahmen bezüglich des Hausanschlussraumes, die Installation von Zwischenzählern sowie die Beauftragung eines Elektrikers mit der Errichtung eines Glasfaseranschlusses in der gleichen Eigentümerversammlung abgelehnt wurden.

(5)

Die Position „Allgemeine Erhaltungsrücklage“ war nicht zu reduzieren. Hiergegen hat die Nebenintervenientin keine Einwände erhoben. Es ist auch kein Grund ersichtlich,

weshalb die Beklagte nicht gehalten wäre, mit der Bildung von Erhaltungsrücklagen zu beginnen.

b.

Die Ungültigerklärung des angefochtenen Negativbeschlusses durch das Amtsgericht war aufzuheben.

aa.

Wendet sich ein Wohnungseigentümer mit der Anfechtungsklage gegen die Ablehnung eines Beschlussantrags, hat er hiermit nur dann Erfolg, wenn lediglich die beantragte positive Beschlussfassung ordnungsmäßiger Verwaltung entsprochen hätte, also insoweit das Ermessen auf Null reduziert war. Dies ist nicht der Fall, wenn es zulässige Alternativen zu dem beantragten Vorgehen gibt (BGH BeckRS 2023, 19622, Rn. 21 m. w. N.). Es verhält sich insofern anders als bei der Beschlussersetzungsklage, die trotz eines auf eine bestimmte Maßnahme gerichteten Klageantrags schon dann begründet ist, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung eines so genannten Grundlagenbeschlusses vorliegen (BGH a.a.O.).

bb.

Danach hat die Anfechtung keinen Erfolg. Denn es stellt sich nach dem vorstehend Ausgeführten vorliegend nicht so dar, dass nur die beantragte vollständige Genehmigung des zur Abstimmung gestellten Wirtschaftsplanes bzw. der daraus ermittelten Vorschüsse ordnungsmäßiger Verwaltung entsprach.

c.

Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits gemäß § 538 Abs. 2 Nr. 6 ZPO war auf Grundlage der obigen Ausführungen nicht angezeigt. Gemäß § 538 Abs. 2 Nr. 6 ZPO darf das Berufungsgericht die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist und eine Partei die Zurückverweisung beantragt hat. Die Vorschrift ist entsprechend anwendbar bei Verurteilung auf Grund eines vermeintlichen oder unwirksamen Anerkenntnisses (MüKoZPO/Rimmelpacher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 538 Rn. 73).

Da der Kammer vorliegend auf Grundlage des wechselseitigen Vortrags eine Ermessensausübung möglich war, bedurfte es einer weiteren Verhandlung nicht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 Abs. 1, 101 Abs. 2, 100 Abs. 2, 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 13.914,48 EUR festgesetzt (Differenz zwischen dem laut Wirtschaftsplan aufzubringenden Betrag und dem von der Nebenintervenientin für angemessen gehaltenen Betrag).

Müßel

Dr. Wilkat

Dr. Schildgen